Bundesministerium für Verkehr Bonn, den 1. September 2026
StB 26 302020701#00006#0004

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2026
Sachgebiet 07.3: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Arbeitsstellen an Straßen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder
Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt
Bundesanstalt für Straßenwesen
DEGES: Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
Bundesrechnungshof

Betr.: **Einführung einheitlicher Arbeitsstelleninformationsschilder für Bundesstraßen**

Bezug: 1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2023 vom 18.12.2023, StB 26/7122.3/5/3733289

2. Schreiben vom 19.06.2026; StB 26 302020701#00006#0003 Einheitliche Arbeitsstelleninformationsschilder für Bundesstraßen, – Anhörung der Länder und der Autobahn GmbH des Bundes

Anlg.: 1) Arbeitsstelleninformationsschild auf Bundesstraßen

2) Arbeitsstelleninformationsschild auf Bundesstraßen mit Bildwortmarke zum SVIK

3) Gestaltungshinweise für Arbeitsstelleninformationsschilder auf Bundesstraßen

I.

Gemäß der mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 25/2023 eingeführten Richtlinien zur Baubetriebsplanung auf Bundesautobahnen (RBAP 2023) soll auf Arbeitsstellen mit einer Dauer von mehr als 4 Wochen im Zuge von Bundesautobahnen durch ein Arbeitsstelleninformationsschild auf die Arbeiten hingewiesen werden. Auch für die Bundesstraßen halte ich es für erforderlich, ein bundesweit einheitliches Arbeitsstelleninformationsschild einzuführen.

Das Arbeitsstelleninformationsschild an Bundesstraßen (Anlage 1) soll das gleiche visuelle Erscheinungsbild (Corporate Design) wie das Arbeitsstelleninformationsschild auf Autobahnen nach RBAP 2023 aufweisen.

Zudem ist auf Bitte des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) die Bildwortmarke „Hier investiert Deutschland – Finanziert aus Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität der Bundesrepublik Deutschland“ künftig verbindlich für alle Arbeitsstellenschilder zu verwenden, um auf Maßnahmen hinzuweisen, die aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) finanziert werden. In diesem Fall ist das Arbeitsstelleninformationsschild für Bundesstraßen mit der o. a. Bildwortmarke zu ergänzen (Anlage 2).

Die Anforderungen an die Gestaltung der beiden Schilder sowie Beispielstandardtexte zur Art der Arbeiten sind in Anlage 3 aufgeführt.

Arbeitsstelleninformationsschilder gemäß Anlage 1 oder 2 sind in der Regel dann vorzusehen, wenn im Arbeitsstellenbereich eine deutliche Beeinträchtigung des Verkehrsablaufs zu erwarten ist. Der Einsatz ist in der Regel vorzusehen, wenn:

– die Arbeitsstellendauer mehr als 12 Wochen beträgt und ein DTV > 8.000 Kfz/Tag vorliegt

und mindestens eines der folgenden beiden Merkmale erfüllt ist:

– bei Erwartung erheblicher verkehrlicher Auswirkungen
– bei Vorliegen eines hohen Pendleranteils (Ballungsraum) auf einem Streckenabschnitt der Maßnahme.

Die Schilder sollen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten auf gestellt werden. Kann der Verkehr durch die Baustelle hindurchgeführt werden, soll das Informationsschild zwischen dem ersten und dem zweiten amtlichen StVO-Zeichen mit Bezug auf die Arbeitsstelle angebracht werden. Bei Vollsperrung soll das Informationsschild am Beginn der Umleitungsstrecke platziert werden. Im Querschnitt soll der Standort (seitlicher Abstand, Höhe) gemäß den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB) gewählt werden. Sind durch die Arbeitsstelle beide Fahrtrichtungen betroffen, so ist die Hinweisbeschilderung für beide Fahrtrichtungen erforderlich.

Vermaßte Darstellungen der Arbeitsstelleninformationsschilder mit und ohne Bildwortmarke (pdf-Format) sowie die zugehörigen Vektorgrafiken können auf der Webseite der BASt unter nachfolgendem Link heruntergeladen werden:

https://www.bast.de/DE/Themen/Sicherheit/HF_2/Massnahmen/verkehrszeichen/unterseiten/baustelleninformation.html

Unter diesem Link sind auch die Arbeitsstelleninformationsschilder mit und ohne Bildwortmarke zum SVIK zur Verwendung auf Autobahnen herunterladbar.

Ihre Stellungnahmen aus der durchgeführten Länder- und Autobahnanhörung wurden berücksichtigt und soweit möglich eingearbeitet.

II.

Hiermit gebe ich die von der BASt erstellten Arbeitsstelleninformationsschilder für Bundesstraßen mit und ohne Bildwortmarke zum SVIK entsprechend der in Anlage 1, 2 und 3 ersichtlichen Vorgaben sowie deren Einsatzkriterien bekannt.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, das ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 26 (ref-stb26@bmv.bund.de) zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Im Auftrag

Michael Puschel

Anlagen zum ARS 16/2026

Anlage 1: Arbeitsstelleninformationsschild auf Bundesstraßen (nichtamtliche Hinweisbeschilderung)

Anlage 2: Arbeitsstelleninformationsschild auf Bundesstraßen mit Bildwortmarke zum SVIK (nichtamtliche Hinweisbeschilderung)

Maße in [mm]

Anlage 3: Gestaltungshinweise für Arbeitsstelleninformationsschilder auf Bundesstraßen

Die Schildgröße beträgt 2,7 m x 2,0 m (Höhe x Breite). Für die Abmessungen innerhalb des Schildes gelten die Maßgaben im jeweiligen Arbeitsstelleninformationsschild (Anlage 1 bzw. Anlage 2). Das Schild ist vollretroreflektierend mit Verkehrszeichenfolien der Retroreflexionsklasse RA 1 nach DIN 67520, auszuführen. Die Grundfarbe des Schildes ist weiß, der Inhalt einschließlich Rand schwarz. Für die Farbbereiche gelten die Angaben der DIN 6171. Es sollen nur Standardtexte zur Anwendung kommen. Dabei ist als Schriftart die Verkehrsschrift nach DIN 1451, Teil 2, zu verwenden und als Mittelschrift auszuführen. Die o. a. Angaben zu Farbe und Schriftart gelten nicht für die Logos/Bildwortmarken des Schildes.

Anpassungen des Schildinhaltes sind bei der Bildwortmarke der Straßenbauverwaltung, der Arbeitsstellenlänge und dem Arbeitsstellenende sowie der Art der Maßnahme möglich.

Beispielstandardtexte zur Art der Maßnahme

- Bau der Ortsumgehung
- Ausbau-/Umbauarbeiten
- Ausbau der Ortsdurchfahrt
- Erneuerung der Fahrbahn
- Verbreiterung der Fahrbahn
- Brückenneubau
- Brückenumbau
- Brückeninstandsetzung
- Schallschutzmaßnahme
- Tunnelneubau
- Tunnelinstandsetzung
- Entwässerungsarbeiten
- Neubau einer Rastanlage
- Ausbau der Rastanlage
- Neubau einer Anschlussstelle
- Arbeiten an der Bahnstrecke

Im Interesse einer mehrfachen Wiederverwendbarkeit des Schildes werden mobile Aufstellvorrichtungen (z. B. Fertigfundamente) empfohlen. Modifikationen der Textinhalte können durch entsprechende Abdeckplatten vorgenommen werden.